

Zahnerhaltung oder Praxiserhaltung?

Auch wenn in der Politik große Worte über Zahnerhaltung fallen, wird dem Zahnarzt spätestens beim Lesen der Einladung zur Wirtschaftlichkeitsprüfung klar, wer hier die Zeche zahlen soll.

Ein Fallbeispiel aus der Praxis: Einem Kassenpatienten wurde der Zahn 38 durch eine privat berechnete Wurzelbehandlung erhalten. Ohne Wissen und Zustimmung des behandelnden Zahnarztes schrieb dieser Patient nach der erfolgreichen Zahnerhaltung einen Brief an Frau Ulla Schmidt, den ich wegen seiner Authentizität und seines Wahrheitsgehaltes hier aus Gründen des Allgemeininteresses auszugsweise wörtlich zitieren möchte:

„Sehr geehrte Frau Schmidt! Unlängst hatte ich als Kassenpatient seit ca. 50 Jahren erstmals wieder Zahnschmerzen. Es betraf den Zahn Nr. 38. Mein Zahnarzt eröffnete mir, dass die Wurzelbehandlung an diesem Zahn von der Kasse nicht getragen wird. Ich hätte deshalb die Wahl, den Zahn auf Kosten der Kasse ziehen oder ihn auf eigene Rechnung für geschätzte 600,- bis 800,- Euro behandeln zu lassen. Ich entschied mich für die zweite Alternative. Als Beleg dessen lege ich die Rechnung in Kopie bei. Der Zahn wurde erhalten. Dieser Vorgang wirft für mich Fragen auf, die meines Erachtens in Ihre Kompetenz fallen. Erstens gehe ich davon aus, dass jährlich Zehntausende von Zähnen gezogen werden, die erhaltungswert sind. Das betrifft nicht nur Weisheitszähne, sondern auch Zähne neben Zahnlücken, die irgendwann als Halt für eine Prothese gebraucht werden könnten. Dies ist nicht das Beste für den Patienten aus medizinischer Sicht. Es erfolgt, weil das Ziehen billiger ist als das Erhalten und weil die Pa-

tienten das Erhalten nicht bezahlen können. Zweitens trifft in diesem Fall der Patient eine medizinische Entscheidung. Natürlich stimmt er in jedem Fall der Behandlung zu, die er für die geeignetste hält und zu der der Arzt ihm rät. Aber in diesem Fall stellt ihn der Arzt vor zwei Alternativen ohne ihm zu sagen, welche die medizinisch bessere ist. Sonst würde er den Patienten zu einem Geschäft überreden. Also trifft der Patient eine für sich ungünstige medizinische Entscheidung aus finanziellen Erwägungen. Drittens drängt sich bei diesem Sachverhalt die Frage auf, ob es in unserem Land nicht doch eine Zwei-Klassen-Medizin gibt, die hier für den Patienten konkret erlebbar wird...“

Natürlich wurde die Stimme des Volkes im Bundesministerium für Gesundheit zwar gehört, aber nicht wahrgenommen. Es wurde dem Patienten beschieden, dass die Wurzelbehandlung von Molaren (Backenzähne 6 und 7) grundsätzlich eine Sachleistung der gesetzlichen Krankenversicherung sei und dass die Spitzenverbände der Krankenkassen in ihrem Rundschreiben vom 19. April 2004 mitgeteilt haben, dass der Grundsatz gilt, jeden Zahn, der erhaltungsfähig und erhaltungswürdig ist, zu erhalten. Da in diesem Brief nur auf die Molaren und nicht den Weisheitszahn Bezug genommen wurde, ließ unser bemerkenswerter Patient nicht locker und präzisierte seine Fragen in einem zweiten Schreiben, dass ich ebenfalls aus Gründen des Allgemeininteresses hier wörtlich auszugsweise wiedergeben möchte:

„... Mir ging es mit meiner Anfrage nicht primär um meinen Einzelfall, sondern um Probleme, die sich verallgemeinernd aus meiner Sicht ergaben. Dabei spielt es keine Rolle, in wie viel Fällen die Wurzelbehandlung vom Patienten zu tragen ist. Ich war vielmehr überrascht, dass es überhaupt Fälle gibt, in denen die Versicherung den Patienten im Stich lässt. Deshalb erlaube ich mir, meine Fragen zu konkretisieren: Trifft es zu und ist es gewollt, dass bei gesetzlich versicherten Patienten auf Kosten der Kasse Zähne gezogen werden, die erhaltungsfähig sind, wogegen die Erhaltung dieser Zähne, z.B. durch Wurzelbehandlung, von der Kasse nicht getragen wird? Ist es gewollt, dass der Patient in diesen Fällen nicht vor die Frage gestellt wird: Ziehen oder Erhalten?, sondern vor die Frage: Ziehen kostenlos oder Erhalten für 600,-, 800,- oder 1.000,- Euro?...“

Anscheinend wurde hier das BMG im vitalen Nerv getroffen, denn in seiner Antwort verstieg es sich zu der wörtlichen Formulierung: „Allgemeine Aussagen, dass Wurzelbehandlungen an Weisheitszähnen



von der Kasse nicht getragen werden, entsprechen nicht dem geltenden Recht und sind daher falsch.“ Offenbar liest man im BMG nicht den Kommentar von Raff/Liebold/Wissing, wo es zu dem gleichen Thema der Kons-Richtlinie 9 unter anderem heißt: „Der Verlust eines Weisheitszahnes bei ansonsten vorhandenen Molaren führt niemals zur Freundsituation.“ Und auch ein Prüfungsausschuss, der Behandlungen nach den Kriterien „notwendig, ausreichend, wirtschaftlich“ abklopft, wird für eine solche Phrase nur ein eiskaltes Lächeln übrig haben. Spätestens beim Lesen der Einladung zur Wirtschaftlichkeitsprüfung wird dem Zahnarzt klar, wer hier für diese politische Fiktion einer Ein-Klassen-Medizin zur Kasse gebeten werden soll.

Wie kann man sich nun gegen diesen Lug und Trug schützen? Zunächst muss der Behandler die Richtlinien genau kennen – dies ist Chefsache und nicht delegierbar. Dann bleibt die mühevolle Aufgabe, bei jeder nicht richtlinienkonformen Zahnerhaltung den Patienten gründlich mündlich und schriftlich aufzuklären. Scheut man diese Konfrontation, so wird das über den Schein abgerechnete Honorar zum „Schein“-Honorar. Eine gute Hilfe bei dieser Überzeugungsarbeit leistet die Synadoc-CD, die bei einem gegebenen Befund für eine geplante Wurzelbehandlung automatisch anzeigt, ob diese richtlinienkonform ist. Dies sorgt für eine bessere Neutralität der Beratung. Außerdem wird neben einer ausführlichen Privatvereinbarung ein detaillierter Erklärungsbogen für den Patienten ausgedruckt. Eine kostenlose Probeversion kann man sich über das Internet (www.synadoc.de) oder telefonisch unter 0700/67 33 43 33 bestellen.

die Autorin



Gabi Schäfer

Als Seminarleiterin schulte sie während der letzten 13 Jahre in mehr als 1.800 Seminaren 56.000 Teilnehmer in allen Bereichen der zahnärztlichen und zahntechnischen Abrechnung. Ihre praxisnahe Kompetenz erhält sie sich durch bislang mehr als 650 Vor-Ort-Termine in Zahnarztpraxen, wo sie Dokumentations- und Abrechnungsdefizite aufdeckt und beseitigt und Zahnärzten in Wirtschaftlichkeitsprüfungen beisteht.

Tel./Fax: 0700/07 96 23 62
E-Mail: gs@synadoc.ch